



---

# Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer

22. Jahrgang, Lauchhammer, den 02.März 2018, Nr. 1/2018

---

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils:	Seite
Beschlüsse der 18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 14.02.2018	2
Öffentliche Bekanntmachung - Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage auf der Fläche Brikettfabrik 64-65, Grundhofstraße“	2

---

**Impressum:**

**Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer**

Das Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer erscheint grundsätzlich nach jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Das Amtsblatt ist im Verbreitungsgebiet kostenlos erhältlich. Es wird an alle Haushalte mit Briefkasten in der Stadt Lauchhammer verteilt. Darüber hinaus ist es bei der Stadtverwaltung Lauchhammer, Bereich Servicebüro, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten von der Stadt Lauchhammer, Liebenwerdaer Str. 69, 01979 Lauchhammer, bezogen werden.

Herausgeber: Stadt Lauchhammer

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Stadt Lauchhammer, Herr Roland Pohlentz, Liebenwerdaer Str. 69, 01979 Lauchhammer, Telefon 03574 48 85 00

Verantwortlich für Druck und Vertrieb:

Druck + Satz Offsetdruck, 01983 Großräschen, Gewerbestraße 17, Telefon: 035753 -17703 oder -17702

Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen.

---

## Amtliche Bekanntmachungen

### 18. Sitzung der Stadtverordneten- versammlung vom 14.02.2018

#### Ergebnisse der Beratung im öffentlichen Teil

---

**Bebauungsplan "Photovoltaik- 2015/025/VI II  
anlage auf der Fläche Brikettfab-  
rik 64 - 65, Grundhofstraße"  
hier: Abwägungsbeschluss**

---

**Beschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange (gem. § 1 Abs. 7 BauGB) zum Bebauungsplan "Photovoltaikanlage auf der Fläche der Brikettfabrik 64 – 65, Grundhofstraße".

**Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.  
24 Ja-Stimmen

---

**Bebauungsplan "Photovoltaik- 2015/025/VI III  
anlage auf der Fläche Brikettfab-  
rik 64 - 65, Grundhofstraße"  
hier: Satzungsbeschluss**

---

**Beschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB die Satzung des Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage auf der Fläche der Brikettfabrik 64 – 65, Grundhofstraße" (Anlage 1) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Abwägung gemäß Abwägungsbeschluss (2015/025/VI II). Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht mit artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom Januar 2018 wird gebilligt.

Der städtebauliche Vertrag vom 01.02.2018 zum Bebauungsplan "Photovoltaikanlage auf der Fläche der Brikettfabrik 64 – 65, Grundhofstraße" (Anlage 2) wird gebilligt.

**Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.  
24 Ja-Stimmen

---

**Beschluss über die Übertragung 2018/005/VI  
der Vorprüfung der Wahleinsprüche  
auf den Hauptausschuss oder einen  
zu bildenden Wahlprüfungsaus-  
schuss gemäß § 56 Abs. 1 Satz 4  
Brandenburgisches Kommunal-  
wahlgesetz**

---

**Beschluss**

Gemäß § 63 i.V.m. § 56 Abs. 1 Satz 4 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer:

Die Vorprüfung der Wahleinsprüche wird auf einen zu bildenden Wahlprüfungsausschuss übertragen.

**Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.  
22 Ja-Stimmen  
1 Enthaltung  
1 befangene Stimme

Dr. Heßmer Vorsitzender der SVV

\*\*\*\*\*

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Beschluss der Satzung über den Be- bauungsplan „Photovoltaikanlage auf der Fläche Brikettfabrik 64-65, Grundhofstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung Lauchhammer hat am 14.02.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage auf der Fläche Brikettfabrik 64-65, Grundhofstraße“, in der Fassung vom Januar 2018 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Lauchhammer, Flur 16, Flurstücke 233, 235 (tlw.), 236 (tlw.), 239, 336, 340 und 348 (tlw.). Im Einzelnen ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom Januar 2018 maßgebend.

Der Bebauungsplan „Photovoltaikanlage auf der Fläche Brikettfabrik 64-65 - Grundhofstraße“, in der Fassung vom Januar 2018 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung sowie dem Umweltbericht und dem Artenschutzfachbeitrag liegt ab sofort mit seiner Begründung in der Stadtverwaltung Lauchhammer, Liebenwerder

Straße 69 in 01979 Lauchhammer zu jedermanns  
Einsicht während der Dienstzeiten

Montag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

öffentlich aus und kann über den Inhalt und seine  
Begründung Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2  
BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädi-  
gungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42  
BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird  
hingewiesen. Entschädigungsleistungen sind  
schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu be-  
antragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Ent-  
schädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht in-  
nerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt wird.

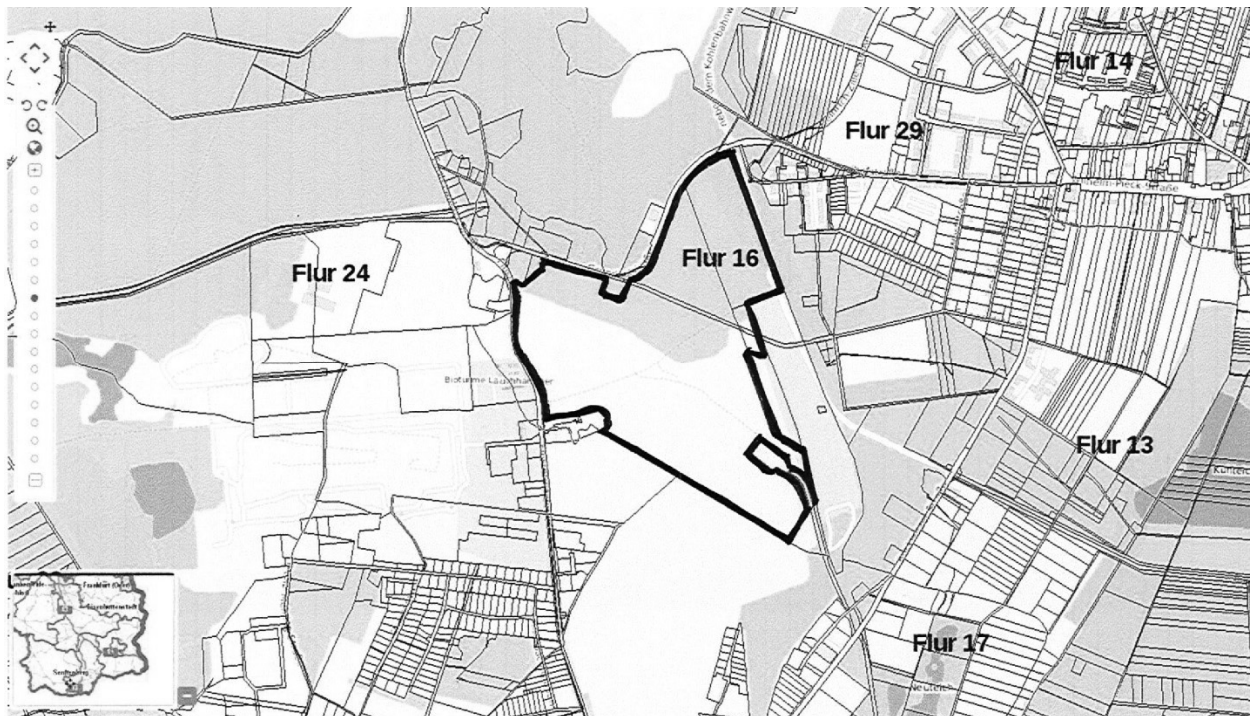
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 und  
Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und  
Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung  
nach § 214 Abs. 3 BauGB sind gemäß § 215 Abs.  
1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntma-  
chung schriftlich gegenüber der Stadt Lauchham-  
mer geltend gemacht worden sind. Bei der Gel-  
tendmachung ist der Sachverhalt, der die Verlet-  
zung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.  
Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39  
bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile  
eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte  
Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit  
des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die  
Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem  
Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschä-  
digungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4  
BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach  
Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs.  
3 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Vermögens-  
nachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des An-  
spruchs herbeigeführt wird.

Lauchhammer, den 15.02.2018

Pohlentz  
Bürgermeister

Lageplan



Plangebiet: Bebauungsplan Photovoltaikanlage auf der Fläche Brikettfabrik 64-65 - „Grundhofstraße“

**Ende des amtlichen Teils**

